

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf setzt den Beschluss des Landtags vom 26. Juli 2007 zu den Funktionszulagen um (Drucksache 14/1550 Nummer 2 c).

Weiter wird die Diätenreform an die Entwicklung zwischen Verabschiedung des Änderungsgesetzes (2008) und Inkrafttreten der Reform (2011) angepasst.

Ferner sollen eingetragene Lebenspartner bei der Absicherung der Hinterbliebenen künftig berücksichtigt werden.

Schließlich wird die Überlassung von Personal an die Fraktionen flexibilisiert.

B. Wesentlicher Inhalt

Regelung von Funktionszulagen an Präsident, stellvertretende Präsidenten, Fraktionsvorsitzende und parlamentarische Geschäftsführer im Abgeordnetengesetz; Ermächtigung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen an bestimmte Funktionsträger im Fraktionsgesetz.

Anpassung der steuerpflichtigen Entschädigung an das bayerische Niveau, der neuen Kostenpauschale an den derzeitigen Stand und des Vorsorgebeitrags an den Anstieg des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung einschließlich entsprechender Indexierung.

Berücksichtigung eingetragener Lebenspartner, soweit ab 2011 noch Regelungen zur Absicherung von Hinterbliebenen vorhanden sind.

Änderungen und Klarstellungen redaktioneller Art zur Einbeziehung von Europaabgeordneten in verschiedenen Vorschriften.

Änderung der Vorschriften über die Finanzierung und Rechnungslegung der Fraktionen.

C. Alternativen

Beibehaltung des bestehenden Zustands.

D. Kosten

Die Einführung bzw. Erhöhung der Zulagen für Funktionsträger im Abgeordnetengesetz bleibt kostenneutral, wenn die Zuschüsse an die Fraktionen entsprechend angepasst werden. Durch die Anpassung der Leistungen an die Abgeordneten ab 2011 entstehen Mehrkosten, die wegen der ungewissen zukünftigen Zusammensetzung des Landtags nicht exakt bezifferbar sind. Diesen Mehrkosten stehen Einsparungen durch die zeitgleich in Kraft tretende Reform des Altersversorgungssystems gegenüber (Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 6. Mai 2008).

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung
des Abgeordnetengesetzes
und des Gesetzes über die Rechts-
stellung und Finanzierung der
Fraktionen im Landtag von
Baden-Württemberg**

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 433), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 6462 Euro.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Präsident und die Fraktionsvorsitzenden erhalten als Amtszulage eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 125 vom Hundert der Entschädigung nach Absatz 1. Die stellvertretenden Präsidenten und von jeder Fraktion ein parlamentarischer Geschäftsführer erhalten als Amtszulage eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der Entschädigung nach Absatz 1.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Pauschale für

1. allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten und Porto sowie für sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben,

2. Mehraufwendungen am Sitz des Landtags und bei Reisen

in Höhe von 1425 Euro (Kostenpauschale). Die Kostenpauschale erhöht sich für die Mitglieder des Petitionsausschusses um 10 vom Hundert, ebenso

für die Dauer des Verfahrens für die Mitglieder von Untersuchungsausschüssen, von Unterausschüssen mit zeitlich und sachlich befristetem Auftrag und von Enquete-Kommissionen, insgesamt jedoch höchstens um 20 vom Hundert; die Erhöhung entfällt, wenn ein Abgeordneter eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 7 erhält. Die Kostenpauschale verringert sich für einen Abgeordneten mit Amtsbezügen um 30 vom Hundert.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten der Präsident und die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 50 vom Hundert, die stellvertretenden Präsidenten, von jeder Fraktion ein parlamentarischer Geschäftsführer, die Ausschussvorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende des Petitionsausschusses in Höhe von 25 vom Hundert der Kostenpauschale nach Absatz 2 Satz 1; dieser Betrag erhöht sich für den Vorsitzenden des Petitionsausschusses um 7 vom Hundert der Kostenpauschale nach Absatz 2 Satz 1 zur Abgeltung der amtsbedingten zusätzlichen Telefonkosten. Nimmt ein Abgeordneter mehrere Funktionen nach Satz 1 wahr, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.“

3. In § 10 Abs. 5 werden die Worte „an den überlebenden Ehegatten, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder“ durch die Worte „an den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und die Abkömmlinge“ ersetzt.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Altersvorsorge

(1) Abgeordnete erhalten zur Finanzierung der Altersversorgung einen zusätzlichen monatlichen Beitrag (Vorsorgebeitrag) in Höhe von 1585 Euro. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass der Vorsorgebeitrag für die Altersversorgung der Abgeordneten und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist.

(2) Der Vorsorgebeitrag wird nicht an Abgeordnete gezahlt, die hauptamtliche Mitglieder der Landesregierung oder politische Staatssekretäre sind. Die Zahlung entfällt vom auf die Ernennung folgenden Kalendermonat bis zum Kalendermonat, in dem der Abgeordnete aus dem Amtsverhältnis ausscheidet. Hat der Abgeordnete bei seinem Ausscheiden hieraus noch keinen Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Amts-

verhältnis erworben, erhält er die entfallenen Vorsorgebeiträge nachgezahlt.

(3) Der Vorsorgebeitrag in Absatz 1 wird jeweils zum 1. Juli jeden Jahres an die Entwicklung des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung angepasst. Der Präsident veröffentlicht den neuen Betrag im Gesetzblatt.“

5. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Gesundheitsschäden und Tod

(1) Hat ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Landtag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält er auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 25 vom Hundert der Entschädigung gemäß § 5 Abs. 1. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder in Folge des Mandats eingetreten, so erhöht sich die Entschädigung auf 30 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1. Für zurückliegende Zeiten wird die Entschädigung höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

(2) Verstirbt ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Landtag, so erhält sein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner eine Entschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der Entschädigung nach Absatz 1. Die Entschädigung vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Berechtigte mehr als 15 Jahre jünger als der Abgeordnete ist, um 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 25 vom Hundert. Halbwaisen erhalten 12 vom Hundert, Vollwaisen 20 vom Hundert der Entschädigung nach Absatz 1.

(3) Renten gemäß § 11 Abs. 1 werden in voller Höhe auf Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet. Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetengesetz in der auf den Abgeordneten bzw. seine Hinterbliebenen anwendbaren Fassung, nach Rechtsvorschriften für Mitglieder des Europäischen Parlaments und nach dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes sowie Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst vermindern Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge zusammen mit den Ansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 den Höchstbetrag von 40 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 übersteigen.

(4) Im Übrigen sind die für die Versorgung von Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.“

6. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder eingetragener Lebenspartner“ eingefügt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat ein Abgeordneter neben der Entschädigung nach § 5 Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht die Entschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch zu 50 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1. Entsprechendes gilt für Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Hat ein Abgeordneter neben der Entschädigung nach § 5 Versorgungsansprüche oder Ansprüche auf Übergangsgeld als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder als Abgeordneter in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht die Entschädigung nach § 5 bis zur Höhe des Betrags, den er als ehemaliger Abgeordneter des anderen Parlaments erhält. Wird neben Versorgungsbezügen im Sinne der Sätze 1 und 2 eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gewährt, so bestimmt sich das Ruhen der Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen, die das jeweilige Land für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit der Abgeordnetenentschädigung getroffen hat.“

b) In Absatz 4 (neu) wird die Angabe „Absätze 1 bis 4“ jeweils durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

8. In § 30 werden die Worte „des Landtags oder des Deutschen Bundestags“ durch die Worte „des Landtags, des Deutschen Bundestags oder des Europäischen Parlaments“ ersetzt.

9. In § 31 werden die Worte „im Landtag oder im Deutschen Bundestag“ durch die Worte „im Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 639), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GBl. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden nach dem Wort „Bedienstete“ die Worte „oder entsprechende zweckgebundene Mittel“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zahlung einer besonderen, angemessenen Aufwandsentschädigung an stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende von Fraktionsarbeitskreisen, höchstens jedoch an insgesamt 30 vom Hundert der Mitglieder der Fraktion, ist zulässig.“
3. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) Aufwandsentschädigungen für stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende von Fraktionsarbeitskreisen (Gesamtbetrag und gegliedert nach Leistungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende von Fraktionsarbeitskreisen).“

Artikel 3

Aufhebung von Vorschriften

Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. a und e, Nr. 7 Buchst. d, Nr. 8, Nr. 11, Nr. 17 Buchst. b und e des Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 6. Mai 2008 (GBl. S. 114) werden aufgehoben.

Artikel 4

Übergangsregelungen

Artikel 3 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 6. Mai 2008 (GBl. S. 114) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anwendung des bisherigen Rechts für Mandatszeiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes § 5 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes zu Grunde zu legen ist.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Mai 2011 in Kraft.

13.07.2010

Hauk
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 26. Juli 2007 den gemeinsamen Antrag aller Landtagsfraktionen zur Parlamentsreform (Drucksache 14/1550) beschlossen. Unter den Fraktionen besteht Einvernehmen, eine verfassungskonforme Regelung zu den Funktionszulagen zu treffen (Nummer 2 c). Anknüpfungspunkt hierfür ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2000, wonach die Zahl der mit Zulagen bedachten Funktionsstellen im Parlament auf wenige politisch besonders herausgehobene parlamentarische Funktionen zu beschränken ist (BVerfGE 102, S. 224 ff.). Neben der Gewährung von Amtszulagen an den Präsidenten, seine Stellvertreter und an die Fraktionsvorsitzenden sollen künftig auch die parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen eine im Abgeordnetengesetz verankerte Zulage erhalten.

Im Übrigen soll es nach Auffassung der Antragsteller in der Autonomie der Fraktionen bleiben, an weitere Funktionsträger in den Fraktionen besondere Aufwandsentschädigungen zu leisten, wobei der Kreis der möglichen Empfänger auf stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende von Fraktionsarbeitskreisen beschränkt werden soll. Weiter besteht Konsens, dass insgesamt höchstens 30 vom Hundert der Mitglieder einer Fraktion solche Leistungen erhalten können sollen.

Die notwendige Änderung des Fraktionsgesetzes bietet Gelegenheit, die Vorschriften zu flexibilisieren, nach denen der Landtag den Fraktionen Personal zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellt. Künftig soll dies auch in der Weise geschehen können, dass die Fraktionen zweckgebundene finanzielle Mittel für die Beschäftigung von Fraktionsmitarbeitern erhalten.

Bestandteil der Parlamentsreform ist die Diätenreform, mit der die steuerpflichtige Entschädigung, der Vorsorgebeitrag und verschiedene Kostenpauschalen angepasst bzw. eingeführt wurden. Die Diätenreform wird am 1. Mai 2011 in Kraft treten. Bei der Verabschiedung des Änderungsgesetzes von 2008 konnte naturgemäß noch nicht bekannt sein, welche konkreten Beträge 2011 der Entwicklung von Einkommen, Renten und Verbraucherpreisen entsprechen würden. Daher müssen diese Beträge noch in das Gesetz eingefügt werden (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs vom 19. März 2008, Drucksache 14/2500).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Juli 2009 entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder verfassungswidrig ist. Diese Grundsätze lassen sich auf die Hinterbliebenenversorgung der Abgeordneten übertragen. Deshalb sollen die Vorschriften, die sich bisher nur auf Ehegatten als Hinterbliebene beziehen, auf eingetragene Lebenspartner erstreckt werden.

Die Einführung des europäischen Abgeordnetenstatuts gibt Gelegenheit, verschiedene Vorschriften anzupassen, in denen Mitglieder des Europäischen Parlaments und ihre Rechtsverhältnisse im Zusammenspiel mit den Vorschriften des Abgeordnetengesetzes bisher nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt waren.

Zur Gesetzestchnik ist anzumerken, dass diejenigen Änderungsvorschriften des Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 6. Mai 2008, die mit dem vorliegenden Gesetz erneut geändert werden sollen, vollständig in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen und um die weiteren Änderungen ergänzt wurden. Gleichzeitig werden die damaligen Änderungsvorschriften mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Dies dient der Transparenz und der Eindeutigkeit in Bezug auf die letztendlich am 1. Mai 2011 in Kraft tretenden Änderungen. Hinsichtlich der materiellen Vorschriften (Übergangsregelungen) wird der Weg einer „An-

wendung mit Maßgabe“ gewählt; eine textliche Änderung des damaligen Änderungsgesetzes wäre hingegen nicht sinnvoll, da auf Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs, die die Änderung des Abgeordnetengesetzes betreffen, verwiesen werden muss. In der Einzelbegründung wird nur auf Änderungen eingegangen, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf neu hinzugekommen sind.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 – Steuerpflichtige Entschädigung)

In Buchst. a wird die Höhe der steuerpflichtigen Entschädigung festgelegt. Sie entspricht der in Bayern als vergleichbarem Flächenland gezahlten Diät zur Zeit des Grundsatzbeschlusses zur Parlamentsreform vom 26. Juli 2007, fortgeschrieben entlang der in der Zwischenzeit vorgenommenen niedrigeren baden-württembergischen Anpassungen.

Mit der Änderung in Buchst. b sollen der Präsident und die Fraktionsvorsitzenden finanziell einem Abgeordneten, der ein Ministeramt innehat, gleichgestellt werden. Zu diesem Zweck erhalten der Präsident und die Fraktionsvorsitzenden eine Zulage, die den Einkommensunterschied ausgleicht. Hierbei ist davon auszugehen, dass es nur einen Vorsitzenden je Fraktion gibt; das Bundesverfassungsgericht stützt die Zulässigkeit der Funktionszulage unter anderem darauf, dass die Posten der Fraktionsvorsitzenden in der Anzahl begrenzt seien (BVerfGE 102, S. 224, 242).

Die stellvertretenden Präsidenten erhalten wie bisher eine Amtszulage in Höhe von 50 vom Hundert der steuerpflichtigen Entschädigung. Eine Amtszulage in gleicher Höhe soll künftig dem parlamentarischen Geschäftsführer einer Fraktion gewährt werden. Die Zulage wird hier ausdrücklich auf einen parlamentarischen Geschäftsführer je Fraktion begrenzt, da es wegen der Fraktionsautonomie nicht ausgeschlossen ist, dass mehrere solcher Posten geschaffen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6 – Aufwandsentschädigung)

In Buchst. a wird der Betrag der (neuen) Kostenpauschale an die Höhe der derzeit geltenden Einzelpauschalen (vgl. Bekanntmachung des Präsidenten vom 18. Mai 2010, GBl. 432) angepasst. Die erhöhte monatliche Pauschale für Mitglieder des Petitionsausschusses und von Sondergremien wird beibehalten, da die künftige Spitzabrechnung von Reisekosten nur für Fahrt- und Übernachtungskosten gilt.

Durch die Änderung in Buchst. b erhalten der Präsident und die Fraktionsvorsitzenden künftig eine gleich hohe steuerfreie Sonderaufwandsentschädigung; der Betrag für die Vizepräsidenten wird entsprechend angepasst. Ferner wird den parlamentarischen Geschäftsführern entsprechend der Einführung einer Amtszulage künftig auch eine Sonderaufwandsentschädigung gewährt.

Die Erhöhungen und Verringerungen der Kostenpauschale sowie die Sonderaufwandsentschädigungen werden künftig als Vomhundertsätze der Kostenpauschale ausgedrückt. Hierdurch wird auch die für die Kostenpauschale bereits geltende Dynamisierung auf die Sonderaufwandsentschädigung erstreckt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 – Übergangsgeld)

Der Kreis der Bezugsberechtigten wird auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die eingetragenen Lebenspartner erweitert.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 11 – Altersvorsorge)

Der Altersvorsorgebeitrag wird an den Anstieg des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung angepasst. Empfänger von Amtszulagen erhalten einen entsprechend höheren Betrag. Die nachzuweisende Alterssicherung muss ggf. auch den eingetragenen Lebenspartner umfassen.

Der Vorsorgebeitrag wird künftig wie die Entschädigung und die Pauschalen in einem Indexverfahren jährlich angepasst. Maßstab hierfür ist die Entwicklung des Höchstbeitrags zur allgemeinen (gesetzlichen) Rentenversicherung. Der Höchstbeitrag errechnet sich aus dem Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung (derzeit gemäß Beitragssatzgesetz 2007 in Verbindung mit der Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2010) und der Beitragsbemessungsgrenze für das westliche Bundesgebiet (derzeit gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2010).

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 14 – Gesundheitsschäden, Tod)

In § 14 Abs. 2 (neu) wird der Kreis der Bezugsberechtigten auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die eingetragenen Lebenspartner erweitert.

In § 14 Abs. 3 (neu) wird statt vom „Europaabgeordnetengesetz“ nunmehr von den „Rechtsvorschriften für die Mitglieder des Europäischen Parlaments“ gesprochen. Die neutrale Formulierung trägt der Tatsache Rechnung, dass mittlerweile das Abgeordnetenstatut für die Mitglieder des Europäischen Parlaments verabschiedet wurde, gleichzeitig aber das Europaabgeordnetengesetz für eine Übergangszeit fortgilt.

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 14 Abs. 3 bezieht sich nach der Änderung durch das Gesetz vom 6. Mai 2008 (dort: § 14 Abs. 4) nur noch auf § 14 Abs. 1, weshalb er aus systematischen Gründen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch dort integriert wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 16 – Überbrückungsgeld)

Der Kreis der Bezugsberechtigten wird auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die eingetragenen Lebenspartner erweitert.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 21 – Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen)

Zu Buchstabe a (§ 21 Abs. 2)

Das Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Bundestages und anderer Landesparlamente mit der Entschädigung nach § 5 war bisher nicht geregelt. Die Einführung des europäischen Abgeordnetenstatuts gibt Gelegenheit, diese Lücke zu schließen. Die Formulierung des neuen Satz 3 orientiert sich an dem obsolet gewordenen § 21 Abs. 6, der den umgekehrten Fall betraf.

Der bisherige Satz 3 (künftig: Satz 4) ist nach der Reform doppelt systemfremd. Zum einen sieht er eine Kürzung von Versorgungsbezügen vor, während der neue Satz 1 die Kürzung nicht mehr auf Seiten der Pension vorsieht, sondern auf Seiten der Entschädigung nach § 5; vor allem aber ist er im Abgeordnetengesetz deplatziert, da er gar keine Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz betrifft, sondern das Zusammentreffen einer Pension mit einer Entschädigung eines anderen Lan-

desparlaments. Er wird dennoch mit redaktioneller Anpassung beibehalten, da derzeit noch nicht abzusehen ist, ob und wann sein Regelungsgehalt im Rahmen einer Dienstrechtsreform in ein Landesbeamtenversorgungsgesetz übernommen wird.

Der bisherige Satz 4 muss gestrichen werden, da sein Regelungsgehalt bereits vom neuen Satz 1 abgedeckt wird. Es handelt sich um ein Redaktionsversehen im Änderungsgesetz vom 6. Mai 2008.

Zu Buchstabe b (§ 21 Abs. 4 neu)

Hier handelt es sich ebenfalls um ein Redaktionsversehen im Änderungsgesetz vom 6. Mai 2008.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 30 – Entlassung)

Im Zuge der Schließung von Gesetzeslücken hinsichtlich der Einbeziehung von Europaabgeordneten bietet es sich an, dies angesichts des Regelungszwecks konsequenterweise auch bei § 30 vorzunehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 31 – Beförderungsverbot)

Im Zuge der Schließung von Gesetzeslücken hinsichtlich der Einbeziehung von Europaabgeordneten bietet es sich an, dies angesichts des Regelungszwecks konsequenterweise auch bei § 31 vorzunehmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fraktionsgesetzes)

Mit der Änderung in Nummer 1 wird ermöglicht, dass der Landtag den Fraktionen zweckgebundene finanzielle Mittel zur Beschäftigung von Personal zur Verfügung stellt. Nach Maßgabe des Haushaltsplans kommen daher künftig die Überlassung von Bediensteten, die Zahlung entsprechender finanzieller Mittel für die Beschäftigung von Fraktionsmitarbeitern (bis zum Äquivalent von vier Stellen der Besoldungsstufe A 14 brutto) und eine Kombination aus beidem in Betracht.

In Nummer 2 wird bestimmt, dass die Zahlung einer besonderen, angemessenen und ggf. steuerpflichtigen Entschädigung des Mehraufwandes der Führungsfunktion an stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende von Fraktionsarbeitskreisen zulässig ist. Die Angemessenheit richtet sich insbesondere nach der Größe der Fraktion. Die Beschränkung auf den genannten Personenkreis dient der Eingrenzung zusätzlicher finanzieller Leistungen. Gleiches gilt für die Bestimmung, dass insgesamt höchstens 30 vom Hundert der Mitglieder einer Fraktion solche Leistungen erhalten dürfen, da die Zahl der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und der Fraktionsarbeitskreise in der Autonomie der Fraktionen liegt.

Bei der Gewährung der Sonderaufwandsentschädigung wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten sein, wonach es sich um eine Leistung zur Abgeltung von entstandenem, sachlich angemessenem, mit der Funktion verbundenem besonderen Aufwand handeln muss. Eine Pauschalierung ist nur in Orientierung am tatsächlichen Aufwand zulässig (BVerfGE 40, S. 296, 328).

Mit Nummer 3 werden die Vorschriften über die Rechnungslegung an die neue Zulagenstruktur angepasst. Die Aufgliederung der Aufwandsentschädigungen nach Funktionen ist notwendig, um die in der Verfassungsrechtsprechung geforderte Transparenz für die Öffentlichkeit herzustellen, welche zusätzlichen finanziellen Leistungen die verschiedenen Funktionsträger der Fraktionen erhalten.

Zu Artikel 3 (Aufhebung von Vorschriften)

Die Änderungsvorschriften des Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 6. Mai 2008, die mit dem vorliegenden Gesetz erneut geändert werden sollen, werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Damit ist klar, dass deren Änderungsbefehl nicht zum Tragen kommt und die betroffenen Vorschriften des Abgeordnetengesetzes ausschließlich durch dieses Gesetz geändert werden. Ein Inkrafttreten zweier unterschiedlicher Änderungen zum selben Zeitpunkt wird vermieden.

Zu Artikel 4 (Übergangsregelungen)

Die im neuen § 5 Abs. 2 AbgG geregelten Amtszulagen sollen für Abgeordnete, die bei Inkrafttreten der Parlamentsreform am 1. Mai 2011 bereits eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben haben und auf die deshalb gemäß den Übergangsregelungen des Änderungsgesetzes vom 6. Mai 2008 das bisherige Recht anwendbar ist, auch für deren Versorgungsansprüche, die nach dem 1. Mai 2011 entstehen, zu Grunde gelegt werden. Dies entspricht der bisherigen und für Mandatszeiten bis 30. April 2011 auch fortgeltenden Regelung des § 12 Satz 3 AbgG.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Bestimmungen zu den Funktionszulagen und den Sonderaufwandsentschädigungen treten, wie die Novellierung des Abgeordnetengesetzes im Zuge der Parlamentsreform, zu Beginn der 15. Wahlperiode am 1. Mai 2011 in Kraft. Die weitere Änderung, die die Finanzierung der Fraktionen betrifft, tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Gleiches gilt für die Aufhebung der Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 6. Mai 2008, die durch das vorliegende Gesetz obsolet geworden sind.